

Informationen für den Nutzungsberechtigten

Dieses Merkblatt kann dem Steinmetz übergeben werden

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte, sehr geehrter Nutzungsberechtigter,

die Friedhofverwaltung kann den Antrag auf Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen an Hand dieses Merkblatts eine Hilfestellung bieten.

- Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit des Grabmals mit verantwortlich. Als Dienstleister ist ein Steinmetzbetrieb, eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Erstellung der Grabmalanlage zu beauftragen. Zur Vereinfachung im folgenden Text als Steinmetz bezeichnet.
- Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Steinmetz anzuzeigen.
- Der Steinmetz hat eine **Zeichnung** der kompletten Grabmalanlage vorab zu erstellen, die **Maßangaben**, sowie **Material** und **Oberflächenbearbeitung** enthalten. Außerdem sind die **sicherheitsrelevanten Daten** entsprechend den Formblättern (Siehe Grabmalanträge auf www.langenburg.de) der TA Grabmal anzugeben und der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- Der Nutzungsberechtigte kann den Steinmetz mit einer Vollmacht ermächtigen, alle erforderlichen Unterlagen der Friedhofverwaltung zu übergeben. Der Grabmalantrag wird von uns **nur** auf Vollständigkeit geprüft, jedoch **nicht** genehmigt.
- Nach Fertigstellung ist der Grabstein mit der Gebrauchslast entsprechend der TA Grabmal zu prüfen. Diese vorgenommene Prüfung ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Bei Grabsteinen mit 500 N Horizontallast ist eine Abnahmeprüfung mit Last-Zeit-Diagramm vom Steinmetz durchzuführen.
- Die Abnahmeprüfung und -bescheinigung helfen dem Nutzungsberechtigten Schadensersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen. Außerdem helfen Sie dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung im Schadensfall sich vor Schadenersatzansprüchen Dritter zu schützen.
- Der Steinmetz hat dem Nutzungsberechtigten die **Abnahmebescheinigung** auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Antragsunterlagen entspricht und mit der o. g. Gebrauchslast geprüft wurde. Der Nutzungsberechtigte hat diese Bescheinigung der Friedhofsverwaltung für die Akten zu übergeben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Friedhofsverwaltung Langenburg